

FAQ: **Impfapotheken**



Bereits im Dezember 2021 wurden die rechtlichen Weichen für die Impfung gegen das Coronavirus in Apotheken gestellt. Danach musste einiges vorbereitet und organisiert, die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Seit dem 8. Februar 2022 haben Apotheker die Möglichkeit, die Covid-19-Impfungen als Dienstleistung in den Apotheken anzubieten. Hier sind die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt.

» Welche räumlichen Voraussetzungen muss die Apotheke erfüllen?

Sowohl die Impfbefugnis für Apotheker (§ 20b Abs. 1 Nr. 2 IfSG) als auch die Bezugs- und Vergütungsberechtigung (§ 3 Abs. 4a CoronImpfV) sind an das Vorliegen geeigneter Räumlichkeiten geknüpft.

Die Räumlichkeiten müssen die Privatsphäre der Patienten schützen, erforderliche Hygienestandards erfüllen und die Durchführung von Maßnahmen bei Sofortreaktionen, einschließlich entsprechender Ausstattung wie einer Liege, ermöglichen. Impfstoffe müssen qualitätsgesichert der entsprechenden Herstellervorgabe gelagert und vorbereitet werden können. Externe Räume dürfen verwendet werden, müssen der Apothekerkammer allerdings angezeigt werden.¹

» Welche Voraussetzungen müssen die Apotheker erfüllen?

Die Bescheinigung der Landesapothekerkammer ist eine zwingende Voraussetzung für die Bestellung des Coronaimpfstoffs. Um als berechtigte Person zu gelten, müssen die Apotheker eine ärztliche Schulung besuchen. Neben Kenntnissen über die praktische Durchführung von Impfungen, Anamnese, Aufklärung, Impfberatung und Beobachtung müssen sie auch Notfallmaßnahmen im Falle von akuten Impfreaktionen beherrschen. Die Bundesapothekerkammer (BAK) hat gemeinsam mit der Bundesärztekammer ein Curriculum entwickelt.

Das Schulungscurriculum sieht einen Umfang von 12 Fortbildungsstunden à 45 Minuten vor. Diese bestehen aus theoretischen und praktischen Abschnitten. Die praktischen Elemente können von Ärzten überall dort durchgeführt werden, wo bereits gegen das Coronavirus geimpft wird. Sollte also in Ihrer Nähe kein Seminar stattfinden, kann die Praxisübung beispielsweise auch bei Ärzten, mobilen Impfteams oder in Impfzentren stattfinden. Am Ende erfolgt eine Lernerfolgskontrolle. Für die Bescheinigung müssen auch Kenntnisse und Fähigkeiten der Ersten Hilfe bei Impfreaktionen nachgewiesen werden. Die impfenden Apotheker müssen daher selbst Ersthelfer sein bzw. eine zweistündige Fortbildung zu diesem Thema besuchen. Apotheken dürfen dann die Impfstoffe und das Impfbesteck bzw. -zubehör unentgeltlich zur eigenen Verwendung beziehen und Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren gegen das Coronavirus impfen.

Apotheker, die im Rahmen der Modellvorhaben bereits eine Schulung für die Gripeschutzimpfung erhalten haben, gelten als qualifiziert, Personen ab 18 Jahren zu impfen. Zudem muss der nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderliche Betriebspflichtversicherungsschutz bei eventuellen Schäden während und nach der Impfdurchführung gewährleistet sein.¹

» Wer darf in der Apotheke geimpft werden?

Es dürfen Personen geimpft werden, die über 12 Jahre alt sind, in einer deutschen Krankenversicherung versichert sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben bzw. in medizinischen Einrichtungen in Deutschland regelmäßig behandelt, betreut oder gepflegt werden oder selbst tätig sind. Über den Personalausweis, Reisepass oder die Geburtsurkunde können die Voraussetzungen überprüft werden.¹



» Welche Impfstoffe dürfen zum Einsatz kommen?

Zu den mRNA-Impfstoffen gehören Comirnaty von BioNTech/Pfizer und Spikevax von Moderna. Als Vektorimpfstoff steht COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag zur Verfügung. Nuvaxovid von Novavax ist ein proteinbasierter Impfstoff (sog. Totimpfstoff). Die Apotheke sollte sich stets an den aktuellen Empfehlungen der STIKO orientieren.²

FAQ: Impfapotheken



» Welche Abstände sollten eingehalten werden?

Im Rahmen der Grundimmunisierung sollten zwischen der ersten und zweiten Impfung vier bis sechs Wochen Abstand liegen. Die Auffrischimpfung als Booster sollte, je nach Altersgruppe, ab drei Monaten Abstand zur zweiten Impfung erfolgen. Sollte der empfohlene Abstand zwischen der ersten und zweiten Impfung überschritten worden sein, kann das Impfschema dennoch fortgesetzt werden, es muss nicht neu begonnen werden.²

Altersgruppe	Impfstoff	Impfabstand zwischen 1. und 2. Impfung in Wochen	Impfabstand Grundimmunisierung und Booster in Monaten
12- bis 17-Jährige	Comirnaty	3–6	≥ 3
18- bis 29-Jährige	Comirnaty	3–6	
30- bis 59-Jährige	Nuvaxovid	> 3	
	Comirnaty	3–6	
	Nuvaxovid	> 3	
≥ 60-Jährige	Spikevax	4–6	
	Comirnaty	3–6	
	Nuvaxovid	> 3	
	Spikevax	4–6	
Schwangere jeden Alters	Janssen	> 4	
	Comirnaty	3–6	

» Mit welchem Impfstoff sollte ich welche Personengruppe impfen?

Die Auswahl des Impfstoffs erfolgt nach den Empfehlungen der STIKO.²

Altersgruppe	1. Impfung	2. Impfung	Auffrischimpfung	
5- bis 11-Jährige	Comirnaty [10]	Comirnaty [10]	Nicht empfohlen	
12- bis 17-Jährige	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	
18- bis 29-Jährige	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	
	Nuvaxovid	Nuvaxovid		
30- bis 59-Jährige	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	
	Spikevax [100]	Spikevax [100]	Spikevax [50]	
	Nuvaxovid	Nuvaxovid		
≥ 60-Jährige	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	
	Spikevax [100]	Spikevax [100]	Spikevax [50]	
	Janssen	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]
		Spikevax [100]	Spikevax [100]	Spikevax [100]
Schwangere jeden Alters	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	Comirnaty [30]	

Tab.: STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen das Coronavirus nach Altersgruppe [Einzeldosis in µg]

» Worüber muss ich die zu impfende Person aufklären? Wie läuft ein Beratungsgespräch ab?

Dem Patienten sollte die aktuelle Fassung des Aufklärungsmerkblatts, ein Anamnesebogen und die Einwilligungserklärung des RKI vorgelegt werden. Die Einwilligungserklärung muss vom Patienten unterschrieben und von der Apotheke mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Außerdem ist dem Patienten eine Kopie der Einwilligungserklärung mitzugeben. Für das Aufklärungsgespräch muss der Apotheker dem Patienten die notwendigen Informationen klar und leicht verständlich darlegen. Außerdem muss dem Patienten genügend Zeit eingeräumt werden, bei Unklarheiten nachzufragen. Ferner muss der Patient einwilligungsfähig sein. Die Einwilligungsfähigkeit kann bei volljährigen Patienten meist vorausgesetzt werden, während bei Minderjährigen mindestens ein Erziehungsberechtigter zu informieren ist.

FAQ: Impfapotheken



Das Aufklärungsgespräch muss mündlich über die Erkrankung Covid-19, die Art des Impfstoffs und den Ablauf der Impfung sowie mögliche Impfreaktionen und daraus resultierende Maßnahmen erfolgen. Mögliche Kontraindikationen, Überempfindlichkeitsreaktionen und akute Erkrankungen, die von der Impfung ausschließen, müssen abgeklärt werden. Der Apotheker muss dem Patienten Hinweise zur Folge- und Auffrischimpfung, Nebenwirkungen, Risiken und Empfehlungen der Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung geben. Als Grundlage empfiehlt es sich, das Aufklärungsmerkblatt und den Anamnesebogen des RKI zu verwenden.¹

Aufklärungsmerkblätter des RKI:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Aufklaerungsbogen-Tab.html>

Anamnesebogen und Einwilligungserklärung des RKI:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Aufklaerungsbogen-Tab.html>

» Wie wird die Impfung dokumentiert? Welche Daten müssen übermittelt werden?

Die Impfung muss unverzüglich im Impfausweis dokumentiert werden. Sollte dieser nicht vorhanden sein, muss der Apotheker eine Impfbescheinigung ausstellen. Der Inhalt der Impfbescheinigung kann auf Wunsch des Patienten zu einem späteren Zeitpunkt in den Impfausweis übertragen werden.

Die Impfdokumentation muss für jede Schutzimpfung Folgendes enthalten:

- Name und Geburtsdatum der geimpften Person
- Datum der Schutzimpfung
- Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffs
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
- Name und Anschrift der Apotheke
- Name und Unterschrift des impfenden Apothekers

In der Impfdokumentation ist des Weiteren auf folgende Sachverhalte hinzuweisen (§ 22 Abs. 3 und 4 IfSG):

- Notwendige Folge- und Auffrischimpfungen mit Terminvorschlägen, damit die geimpfte Person diese rechtzeitig wahrnehmen kann
- Zweckmäßiges Verhalten bei ungewöhnlichen Impfreaktionen
- Die sich ggf. ergebenden Ansprüche bei Eintritt eines Impfschadens
- Stellen, bei denen die sich aus einem Impfschaden ergebenden Ansprüche geltend gemacht werden können

Des Weiteren ist die Apotheke verpflichtet, eine Patientenakte zu führen, in der Anamnesebogen und Einwilligungserklärung mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.¹

» Was bedeutet Impfsurveillance?

Apotheken müssen an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI angebunden sein, über das tagesaktuell die durchgeführten Impfungen pseudonymisiert übermittelt werden müssen. Auf Wunsch des Patienten muss ein digitales Impfzertifikat ausgestellt werden. Dafür muss die Apotheke an die Telematikinfrastruktur (TI) angebunden sein. Das Digitale Impfquotenmonitoring sowie das Ausstellen digitaler Impfzertifikate erfolgt über das Meldesystem des Verbändeportals des Deutschen Apothekerverbands (DAV).¹

Verbändeportal des Deutschen Apothekerverbands:

<https://www.mein-apothekenportal.de/>

» Wo melde ich eventuell auftretende Impfreaktionen?

Bei Auftreten unerwünschter Impfreaktionen, die über das übliche Maß hinausgehen, muss der Patient an einen Arzt überwiesen werden. Der Apotheker meldet den Vorfall nach berufsrechtlichen Vorgaben bei der Arzneimittelkommission der Deutschen

FAQ: Impfapotheken



Apotheker (AMK). Der Berichtsbogen über unerwünschte Nebenwirkungen, welcher auf der Seite der AMK verfügbar ist, muss sorgfältig ausgefüllt und der AMK und dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Des Weiteren muss ein Nachweis über AMK-Nachrichten geführt werden, welcher mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Verfallsdatums des Impfstoffs, jedoch nicht weniger als 5 Jahre aufzubewahren ist.¹

Berichtsbogen der AMK über unerwünschte Nebenwirkungen

<https://www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkommission/berichtsbogen-formulare/>

ÜBERBLICK

- **Impfreaktion:** Impfreaktionen sind Ausdruck der Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff und bedürfen in der Regel keiner weiteren Maßnahmen.
 - ▶ Beispiele: Rötungen, Schwellungen oder Schmerzen an der Injektionsstelle für 1–3 Tage
- **Impfkomplikation:** Impfkomplikationen sind über das übliche Maß einer Impfung hinausgehende gesundheitliche Schädigungen.
 - ▶ Beispiele: Nesselsucht, allergischer Schock

» Wer haftet bei Impfreaktionen und eventuellen Schäden?

Nach Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung vom 27. Dezember 2020 besteht für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Schutzimpfung entstehen, bundesweit ein Anspruch auf Entschädigung. Ein entsprechender Antrag kann bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden.³

» Wie wird die Impfung in der Apotheke vergütet?

Bei der Coronaimpfung in der Apotheke werden folgende drei Schritte jeweils vergütet:

- Beschaffung des Covid-19-Impfstoffs, der in der Apotheke verimpft wird
- Durchführung der Covid-19-Impfung durch Apotheker
- Ausstellung des Covid-19-Impfzertifikats

Für die Abrechnung der zu verimpfenden Covid-19-Impfstoffe wird nicht zwischen Erst-, Zweit- und Auffrischimpfung unterschieden. Der Großhandel und die Apotheke erhalten jeweils für die Beschaffung der Impfstoffe eine Vergütung je abgegebener Durchstechflasche bzw. für das beschaffte Impfzubehör. Die Apotheke rechnet beides unter der Angabe der BUND-PZN ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich bzw. spätestens bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monat. Das Rechenzentrum übermittelt den Gesamtbetrag an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Die Apotheke leitet die Vergütung, die für den Großhandel bestimmt ist, an diesen weiter. Die Abrechnung der Covid-19-Impfstoffe, die von der Apotheke für die Verabreichung in der Apotheke bestellt wurden, erfolgt – unter Angabe der jeweiligen BUND-PZN – über den Beleg „Nacht- und Notdienstfonds des DAV“. Ein Nachweis über die korrekte Abrechnung ist bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und aufzubewahren. In der Regel übernimmt das Apothekenrechenzentrum diese Aufgabe. Jeder Impfstoff hat eine eigene BUND-PZN.⁴

Impfstoff	BUND-PZN
COVID-19 Vaccine Janssen	17377648
Spikevax	17377602
Comirnaty	17377588
Nuvaxovid	17899252

Die Gesamtvergütung beträgt 22,31 Euro (brutto). Die Apotheke erhält davon 7,58 Euro (netto) je Durchstechflasche.

Die Durchführung der Covid-19-Impfung in der Apotheke sowie die Ausstellung eines Impfzertifikats werden zusätzlich vergütet. Für Hausbesuche und Impfungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen fällt die Vergütung höher aus als an anderen Tagen.

Tätigkeit	Vergütung
Impfung (Montag bis Freitag)	▶ 28 Euro pro Person
Impfung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	▶ 36 Euro pro Person
Zzgl. Hausbesuchspauschale	▶ Hausbesuch einer zu impfenden Person: zzgl. einmalig 35 Euro ▶ Weitere Impfungen in derselben Einrichtung: zzgl. 15 Euro je weitere Person
Erstellung eines Impfzertifikats	▶ 6 Euro pro Zertifikat

FAQ: Impfapotheken



Seit dem 1. März 2022 steht für alle, die über das Verbändeportal „mein-apothekenportal.de“ die Dokumentation der Covid-19-Impfungen durchgeführt haben, das entsprechende Abrechnungsmodul zur Verfügung. Die Abrechnung kann sowohl für einen Monatszeitraum als auch frei wählbar über einen Zeitraum hinweg abgerufen werden. Eine nachträgliche Überarbeitung ist möglich.

» Wie viele Impfstoffdosen stehen Apotheken zur Verfügung?

Die Impfstoffdosen können bedarfsgerecht bestellt werden. Dabei gibt es keine Obergrenze der Bestellmenge, solange eine ausreichende Verfügbarkeit der Impfstoffe gewährleistet ist. Der Bund legt nach Eingang der Bestellung die Liefermenge fest. Dabei gelten öffentliche Apotheken als voll- und eigenständige Leistungserbringer. Die verfügbaren Impfdosen werden unter allen Leistungserbringern aufgeteilt.⁵



» Wo können Bürger einen Termin vereinbaren?

Impfende Apotheken werden im Apothekenmanagementsystem des DAV aufgeführt. Über die Webseite können direkt Termine bei teilnehmenden Apotheken online gebucht werden.³

Terminvereinbarung mit impfenden Apotheken:

<https://www.mein-apothekenmanager.de/>

» In welchen EU-Ländern dürfen Apotheken bereits impfen?

Neben Deutschland wird innerhalb der EU bereits in Frankreich, Griechenland, Irland und Italien in Apotheken geimpft (Stand: März 2021).⁷

» Ist eine Impfung durch Apotheken auch bei anderen Impfstoffen in Zukunft denkbar?

Das Infektionsschutzgesetz sieht zur Eindämmung der Pandemie bisher nur die Impfung gegen das Coronavirus vor. Seit 2020 können Apotheker, welche das Schulungscurriculum absolviert haben, gegen Influenza impfen. Bisher werden Grippeimpfungen in Apotheken allerdings nur als Modellprojekt ermöglicht.⁸ Weitere Impfangebote wären denkbar, um die Durchimpfungsrate bei weitverbreiteten Krankheiten zu verbessern.

Quellen

- 1 Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.: Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apothekerinnen und Apotheker
- 2 Robert Koch-Institut: Epidemiologisches Bulletin 7/2022
- 3 Bundesministerium für Gesundheit: Impfen in Apotheken: Was Sie wissen müssen
- 4 Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.: Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Impfstoffen und Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen in der Apotheke
- 5 Kassenärztliche Bundesvereinigung: COVID-19-Schutzimpfung in Arztpraxen – Impfstoffe und Zubehör: Bestellung, Lieferung und Verabreichung
- 6 Bundesministerium für Gesundheit: Impfangebote
- 7 GEHE Pharma Handel GmbH: Diese Rolle spielen Apotheken jetzt in Europa, Ausgabe 03/2021
- 8 Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.: Modellvorhaben Gripeschutzimpfung